



BUNDESPATENTGERICHT

24 W (pat) 236/03

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 302 32 369.4

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 18. Januar 2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Ströbele sowie der Richter Prof. Dr. Hacker und Guth

beschlossen:

Die Rückzahlung der mit der Beschwerde vom 18. Juli 2003 eingegangenen Einzugsermächtigung entrichteten Beschwerdegebühr wird angeordnet.

Gründe

I.

Die Markenstelle für Klasse 3 des deutschen Patent- und Markenamts hat der für Waren der Klassen 3,1 und 5 angemeldeten Marke "DMS" zunächst mit Beschluß eines Beamten des gehobenen Dienstes vom 20. Februar 2003 die Eintragung versagt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung ist mit Beschluß vom 14. Mai 2003 zurückgewiesen worden, der mit Beschluß vom 17. Juni 2003 hinsichtlich des Datums des angefochtenen Erstbeschlusses berichtigt worden ist. Die Anmelderin hat zunächst gegen den Erinnerungsbeschluß vom 14. Mai 2003 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr rechtzeitig entrichtet. Auf den Berichtigungsbeschluß der Markenstelle hat die Anmelderin mit Schriftsatz vom 18. Juli 2003 nochmals "vorsorglich" Beschwerde erhoben mit dem Antrag,

den Beschluss vom 14. Mai 2003 ungeachtet der vorgenommenen Berichtigung aufzuheben und
die mit diesem Beschwerdeschriftsatz eingezahlte Beschwerdegebühr rückzuerstatten.

Der Beschwerdeschrift war eine Einzugsermächtigung beigefügt, aufgrund derer eine weitere Beschwerdegebühr von 200 € abgebucht worden ist. Die Beschwerde wird damit begründet, die Anfechtung der Zurückweisung der Anmeldung solle

auch nach Berichtigung der offensichtlichen Fehler des Erinnerungsbeschlusses weiterverfolgt werden.

Die Anmelderin hat die Anmeldung im Laufe des Beschwerdeverfahrens zurückgenommen und erhält ihren Antrag auf Rückerstattung der Beschwerdegebühr aufrecht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Nachdem das Beschwerdeverfahren durch die Rücknahme der Anmeldung insoweit gegenstandslos geworden ist, ist noch über den Antrag der Anmelderin auf Rückerstattung der Beschwerdegebühr zu entscheiden. Diesem zulässigen Antrag ist stattzugeben, weil die mit der Beschwerdeschrift vom 18. Juli 2003 eingezahlte Beschwerdegebühr ohne Rechtsgrund geleistet worden ist (§ 71 Abs. 3 MarkenG, § 812 Abs. 1 BGB).

Zwar ist grundsätzlich auch eine Beschwerde gegen einen Berichtigungsbeschluß der Markenstelle statthaft, für die eine Beschwerdegebühr zu zahlen ist. Die "vorsorgliche" Beschwerde der Anmelderin vom 18. Juli 2003 richtet sich jedoch - wie aus dem Antrag und der Begründung ohne weiteres ersichtlich ist - nicht gegen die Berichtigung des bereits mit Beschwerde vom 12. Juni 2003 angegriffenen Beschlusses, sondern wiederholt lediglich der Deutlichkeit halber das bereits eingelegte, gegen die Zurückweisung der Erinnerung gerichtete Rechtsmittel. Es handelt sich somit nicht um eine selbstständige, neue Beschwerde, für die eine Beschwerdegebühr fällig werden würde. Für eine erneute Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Markenstelle bestand auch kein Anlaß, weil ein Berichtigungsbeschluß, der lediglich offenbare Unrichtigkeiten korrigiert, die Wirksamkeit der ursprünglichen Sachentscheidung nicht berührt, sofern er – wie

im vorliegenden Fall - keine eigene Beschwer enthält oder aus ihm auch nicht eine Beschwer erst deutlich wird (vgl. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 7. Aufl., § 61 Rn. 24, 26).

Aus diesen Gründen stellt die erfolgte erneute Abbuchung eine Doppelzahlung dar, für die es keine rechtliche Grundlage gibt. Der Betrag ist daher zurückzuerstatten.

Dr. Ströbele

Dr. Hacker

Guth

Bb